



## Sofortmeldepflicht an die Deutsche Rentenversicherung

### Ausgangslage

Grundsätzlich muss der Beschäftigungsbeginn eines Arbeitnehmers spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme bei der Sozialversicherung angemeldet werden.

Nach § 28a Abs. 4 SGB IV haben jedoch Arbeitgeber bestimmter Branchen die Pflicht, ihre neuen Arbeitnehmer vor Beschäftigungsbeginn bei der Rentenversicherung anzumelden (Sofortmeldung). Ziel der Sofortmeldung ist, die Schwarzarbeit in diesen Branchen zu bekämpfen. Deshalb muss die Sofortmeldung auch bereits spätestens am ersten Beschäftigungstag vorliegen.

### Betroffene Branchen

Die Sofortmeldung haben Arbeitgeber aus folgenden Wirtschaftszweigen abzugeben:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikunternehmen
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigergewerbe
- Messebauunternehmen
- Fleischwirtschaft.

### Welche Daten müssen übermittelt werden?

Die Sofortmeldung ist mit folgenden Daten zu übermitteln:

- Familien- und Vorname des Arbeitnehmers
- Versicherungsnummer (alternativ: Geburtstag, Geburtsort, Geburtsname, Anschrift)
- Betriebsnummer des Arbeitgebers
- Tag der Beschäftigungsaufnahme.

### Wie muss übermittelt werden

Die Sofortmeldung ist zwingend elektronisch an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln. Fällt der Beschäftigungsbeginn unerwartet auf einen Tag, außerhalb der Geschäftszeiten des lohnabrechnenden Unternehmens (z.B. Steuerberater), müssen die betroffenen Arbeitgeber die Sofortmeldungen in Eigenregie erstatten. Nach erfolgter Registrierung ist dies im Internet auf der folgenden Seite möglich: <https://www.gkvnet-ag.de/svnet-online>

### Mitführungspflichten

Diejenigen Arbeitnehmer, für die eine Sofortmeldung zu erstellen ist, werden verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz am Arbeitsplatz mitzuführen. Hierauf hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer schriftlich hinzuweisen und diesen Nachweis aufzubewahren.

### Sanktionen

Der Zoll führt derzeit verstärkt Prüfungen durch. Fehlende, nicht vollständige oder nicht rechtzeitig erstattete Sofortmeldungen sind ein eindeutiges Verdachtsmoment für Schwarzarbeit und können als Ordnungswidrigkeit mit hoher Geldbuße geahndet werden.